

Grundbuch und Grundbuchplan : eine Berichtigung

Autor(en): **R.J.**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

über die Leistungsfähigkeit meines Distanzmessers durch vielfache Versuche und Anwendung im klaren war. Die widerspenstigsten Polygonzüge in coupiertem Terrain fügten sich in den meisten Fällen nach der Seitenkontrolle mit dem Distanzmesser.

Damit kehren wir wieder auf die im Eingang angeführten Züge zurück, um eine kurze Fehlerbetrachtung anzustellen. Der Einfachheit wegen wollen wir annehmen, der Fehler der Distanzmessung sei der Länge der einzelnen Linien proportional. Diese Annahme trifft ja nur teilweise zu, sie ermöglicht uns aber, in der Folge alle Distanzen gleich groß anzunehmen und jeder den gleichen relativen Fehler zuzuweisen. In Wirklichkeit entspricht jedem Instrument und Beobachter eine günstigste Distanz, für welche der relative Fehler seinen kleinsten Wert annimmt.

Der relative lineare Abschlußfehler des ersten Zuges ergibt sich zu $\frac{0,34}{1265} = \frac{1}{3720}$ und daraus derjenige einer Seite zu $\frac{0,34}{1265} \cdot \sqrt{14} = \frac{1,27}{1265} = \frac{1}{1000}$

Wird dagegen der Zug auf seine Längensaxe projiziert, ebenso der Anschlußfehler, so ergibt sich ein Querfehler von 0,13 m und ein Längenfehler von 0,31 bei einer Gesamtlänge der Projektion von 1236 m. Das ergibt einen relativen Fehler der

Distanzmessung für den ganzen Zug von $\frac{0,31}{1236} = \frac{1}{4000}$ und

daraus denjenigen einer Seite zu $\frac{0,31}{1236} \sqrt{14} = \frac{1}{1065}$. Man beachte wohl, daß der Zug nicht zwischen 2 gegebenen Punkten eingeschaltet, sondern ein geschlossener ist.

(Fortsetzung folgt.)

Grundbuch und Grundbuchplan.

Eine Berichtigung.

In Heft Nr. 4 unseres Vereinsorgans findet sich auf Seite 91 ein von A. F. unterzeichneter Aufsatz: „Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Grundbuchplan“, dessen Inhalt den Tatsachen nicht entspricht. Es ist erstens nicht richtig, daß die Artikel 158

bis 166 der Instruktionsvorlage „Endgültiger Text“ fast alle gestrichen worden seien, sie sind nur der vom hohen Bundesrat erlassenen Grundbuchverordnung angepaßt worden und sie mußten ihr angepaßt werden; aber diese Anpassung erforderte in der Regel nichts weiter als die Streichung des eingeklammerten Satzes: „Vorbehalten die Grundbuchverordnung“. Zu dieser Grundbuchverordnung hatten bekanntlich die Geometer nichts zu sagen, den vom hohen Bundesrat genehmigten Grundsätzen und Beschlüssen der eingesetzten Kommission von Juristen und juristisch gebildeten Grundbuchinspektoren aber haben sie sich zu fügen; hierüber sich aufzuregen, hat keinen Zweck. In der von Herrn Oberst Held mit Genehmigung des hohen Justizdepartements nach Bern auf den 30. März und die folgenden Tage einberufenen Konferenz von Fachmännern sind keine wichtigen prinzipiellen Gesichtspunkte aufgegeben worden, die im Instruktionsentwurf „Endgültiger Text“ enthalten waren. Einige Konzessionen aber mußten anderen Anschauungen gegenüber gemacht werden, und man ist, wo es ohne Schaden anging, wohlweislich freiwillig anderen Begehren entgegengekommen, um eine gedeihliche Entwicklung der Verhältnisse nicht zu stören. Man bedenke wohl, daß nicht die Geometer die Instruktion zu erlassen haben, sondern daß dem hohen Bundesrat diese Aufgabe zukommt; dieser aber hat seinen Erlassen das Vertrauen aller Landesteile zu sichern.

R. J.

Thurgauisches Feldmesser-Patent.

Das thurgauische Feldmesser-Patent ist unlängst im Schoße des ostschweizerischen Geometervereins zur Sprache gekommen. Da die Institution kantonaler Feldmesser mit der Zweckbestimmung des Geometerkonkordates in Widerspruch zu stehen scheint, teilen wir im folgenden die Rechtsgrundlagen mit, auf die sich dieselbe stützt.

Der Große Rat des Kantons Thurgau erließ unterm 23. September 1852 ein „Dekret betreffend die Ausführung der geometrischen Arbeiten“, in welchem bestimmt ist:

Art. 1. Vermessungen von Grund und Boden, für welche die amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen werden will, dürfen nur durch patentierte Geometer ausgeführt werden.